

vestitionen auszuweisen. Eine Abrechnung erfolgt nach einer ausgewählten Nomenklatur.

Zeilen 2200 und 2210: Export gesamt

Hier sind durch die Lieferwerke alle Exporte, unabhängig davon, ob sie auf Grund staatlicher Plankennziffern oder im Rahmen der Exporte für Eigenerwirtschaftung festgelegt sind, auszuweisen. Werden die Exporte aus den Zeilen 2200 bzw. 2210 um die Exporte für Eigenerwirtschaftung der Zeile 2250 reduziert, so bildet das Ergebnis den Export im Rahmen der staatlichen Plankennziffern.

Die Angaben für die Planung — mit Ausnahme der Exporte für die Eigenerwirtschaftung — sind den beauftragten Kennziffern zu entnehmen. Alle Exporte müssen mit den Exportabstimmungsprotokollen übereinstimmen.

Die Angaben für die Abrechnung umfassen Lieferungen auf Grund von Exportaufträgen bzw. -Verträgen und Globalgenehmigungen und richten sich nach der Anordnung über die Verfahrensregelung für den Export. Bei Export im Direktverkehr gilt als Auslieferung nur die Dokumentenbestätigung (siehe hierzu die Festlegung für die Exportberichterstattung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik).

Zeilen

2220: Darunter Export — Sozialistisches Wirtschaftsgebiet —

2221: Darunter Export — UdSSR —

2230: Darunter Export — Freie Devisen — entspricht sinngemäß den inhaltlichen Festlegungen für den Import des Abschnittes I. (Gilt für die Zeilen 2220, 2221 und 2230.)

Zeile 2250: Export für Eigenerwirtschaftung

Die Lieferwerke weisen hier den Export aus, der über die staatlichen Plankennziffern hinausgeht.

Diese Exporte sind in den Zeilen 2200 bzw. 2210 im Export, gesamt, enthalten.

Bei Positionen, die im Wert bilanziert werden, sind 1 000 VM als ME einzutragen.

Anmerkung zu den Zeilen 2200, 2210 bis 2250:

Die bilanzierenden Organe übernehmen aus den Ergebnislisten des VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft die Exportzahlen mit Ausnahme der Angaben über Vertragsrückstände aus Zulieferungen. Diese Kennziffer ist durch Aufrechnung aus den Einzelbelegen der Lieferwerke zu erarbeiten.

Zeile 2300: Operative Bilanzreserve

Die hier auszuweisenden Reserven betreffen entsprechend den geltenden Systemregelungen Planungs- und Bilanzreserven der Material-, Ausrüstungs- und Konsum-

güterbilanzen des Perspektivplanes, die in den Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes zu präzisieren und als „Operative Bilanzreserve“ auszuweisen sind.

Zeilen 2100, 2500, 2600, 2710: Siehe Erläuterungen zum Abschnitt I — Aufkommen —.

Zeilen 2800 und 2900: Diese Zeilen werden für weitere Aufgliederungen der Verwendung verwandt und können für die Planung im Einvernehmen mit den Industrieministerien und für die Abrechnung mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für Zahlenangaben verwendet werden.

Zeile 2000: Verwendung insgesamt

Die Summe ist zu bilden aus der Addition der Zeilen (2100 + 2200 + 2300 + 2400 + 2500 + 2600 + 2800 + 2900).

Diese Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 1000 des Abschnittes I — Aufkommen insgesamt — übereinstimmen.

Abschnitt III

Aufgliederung der Lieferung für den Inlandsverbrauch, insgesamt, nach Versorgungsbereichen

In diesem Abschnitt sind in der Aufgliederung der Versorgungsbereiche nur die Direktbezüge der Abnehmer von den Lieferwerken aufzuführen. Direktbezüge an Importen sind für diese Versorgungsbereiche durch die bilanzierenden Organe einzubeziehen. Ausweis der Auslieferung vom Pm-Handel siehe Zeile 3920.

Zeilen 3110 bis 3600 und 3700 bis 3830: Die Zuordnung der Informationspflichtigen zu den Versorgungsbereichen richtet sich nach den geltenden volkswirtschaftlichen Systematiken gemäß Anlage 1 dieser Anordnung (Abschnitt II Ziff. 3).

Zeile 3610: Darunter Staatliches Komitee für Landtechnik und MTV

Zeile 3630: Darunter Staatliches Komitee für Meliorationen

Zeile 3640: Darunter Staatliches Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Zeile 3680: Darunter Staatliches Komitee für Forstwirtschaft

Zeile 3910: Sonstige Versorgungsbereiche

Alle nicht namentlich im Abschnitt III aufgeführten Versorgungsbereiche sind hierunter zusammengefaßt auszuweisen. In dieser Zeile sind die im Abschnitt II aufgeführten Struktur- bzw. proportionsbestimmenden Lieferungen und Lieferungen von Investitionsgütern (Zeilen 2110—2150 und